



GZ: 031-2/252-2026/Lie

Betreff.: Kundmachung der Änderung des FWP 1.56
„Sternwarte – Niederl, KG Auersbach“

Feldbach, am 12.08.2026

KUNDMACHUNG der Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.56

gemäß §38 Abs. 12 und 13 StROG 2010, LGBL Nr. 49/2010 i.d.F. 20/2026, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967 i.d.F. LGBL 19/2026.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldbach vom 16.12.2024 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.56 beschlossen.

Die FWP-Änderung Nr. 1.56 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 03.08.2026, GZ: ABT13-128159/2024-53 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldbach (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt wird.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Prof. Ing. Josef Ober)



angeschlagen am: 14.08.2026

abgenommen am: 31.08.2026



WORTLAUT

zur ÄNDERUNG 1.56 des Flächenwidmungsplanes

der Stadtgemeinde FELDBACH

Beschluss

Verordnung über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach am 16.12.2024 beschlossene Änderung 1.56 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (FWP-IST-SOLL im M 1/5.000 und Bebauungsplanzonierungsplan im M 1/10.000 in der Beilage), verfasst von Dipl. Ing. Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

Änderung eines Teiles von **Grundstück Nr. 916/2 in der KG. Auersbach**, von derzeit Freiland bzw. Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (Sternwarte/Heuriger) in Bauland der Kategorie **Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (EH(1))** mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 (Block Nr.455).

Aufschließungserfordernisse:

Erstellung und Umsetzung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes

Umsetzung der Maßnahmen des geologischen bzw. bodenmechanischen Gutachtens (erstellt von Ing. Koppendorfer GmbH, 8330 Feldbach Ringstraße 4 vom 22.10.2024) oder eines anderen an dessen Stelle tretenden, fachlich gleichwertigen Gutachtens.

Erfüllung der Aufschließungserfordernisse durch den Grundeigentümer bzw. Bauwerber

Festlegung einer Bauungsfrist von 5 Jahren

Fristbeginn: Rechtskraft des Bebauungsplanes

Nach fruchtlosem Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe vorgeschrieben.

§3 SONDERNUTZUNG IM FREILAND

Änderung eines Teiles von **Grundstück Nr. 916/2 in der KG. Auersbach**, von derzeit Freiland bzw. Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (Sternwarte/Heuriger) bzw. Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr in

Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (erh).

§4 FREILAND

Änderung von **Teilen der Grundstücke Nr. 916/1, 917 und 922/2, alle KG Auersbach** von derzeit Sondernutzung im Freiland – Erholungszwecke (Sternwarte/Heuriger)



in Freiland.

Änderung eines **Teiles von Grundstück Nr. 916/1, KG Auersbach** von derzeit Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr
in Freiland.

§5 BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

Für das änderungsgegenständliche Bauland ist die Erstellung eines Bebauungsplanes (B455) erforderlich.

Der Bebauungsplan hat die Einfügung der künftigen Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen.

Gemäß §26 Abs.4 STROG 2010 i.d.g.F. dürfen Um- und Zubauten bei den Bestandsgebäuden bereits vor dem Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden. Dabei sind die Vorgaben des Räumlichen Leitbildes gemäß der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.07 einzuhalten.

§6 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung des gegenständlichen Änderungsverfahrens durch die Landesregierung tritt die Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Die Planverfasserin:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

16. Juli 2026

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigung
ADT13-128153/2024-53

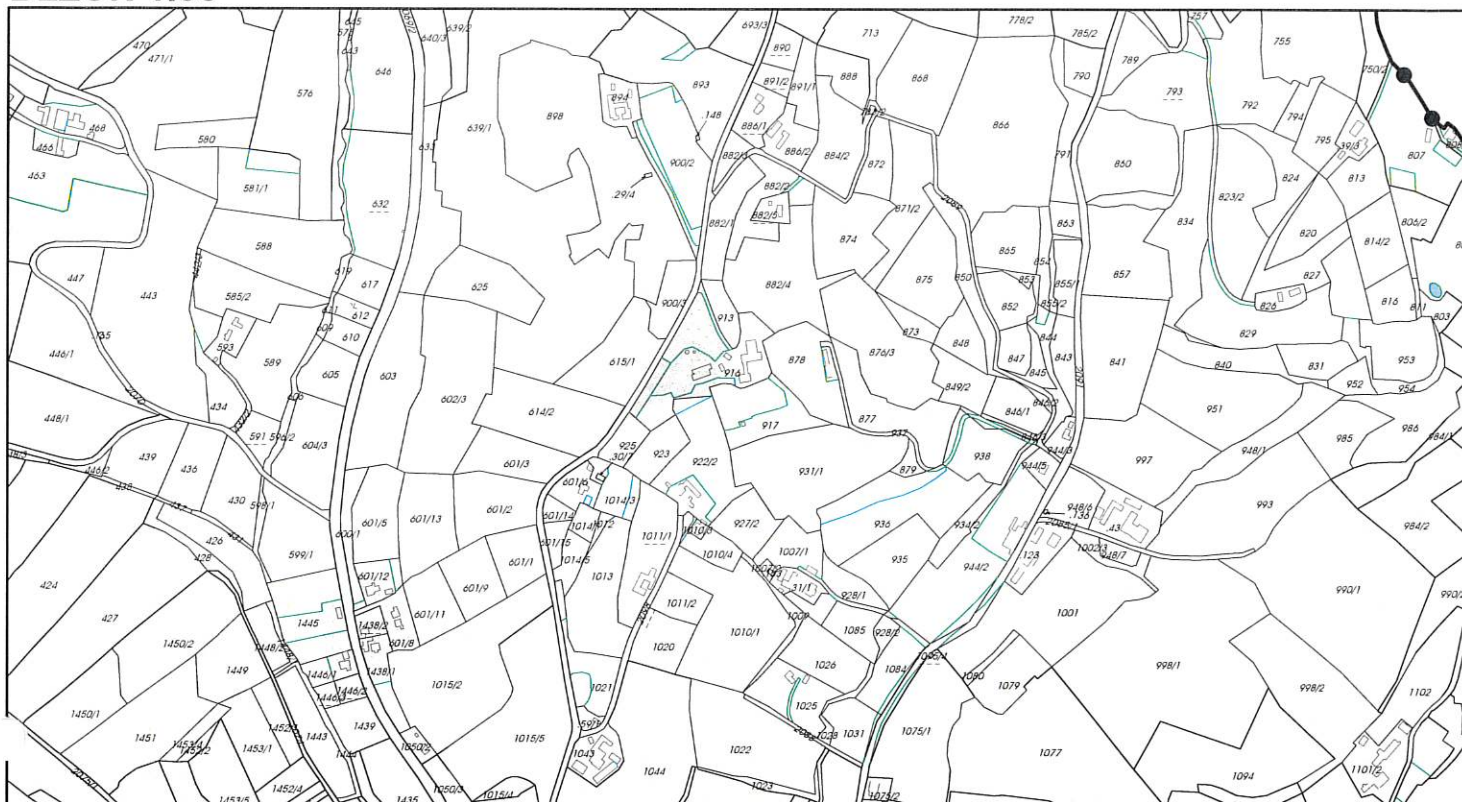
3. AUG. 2026

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

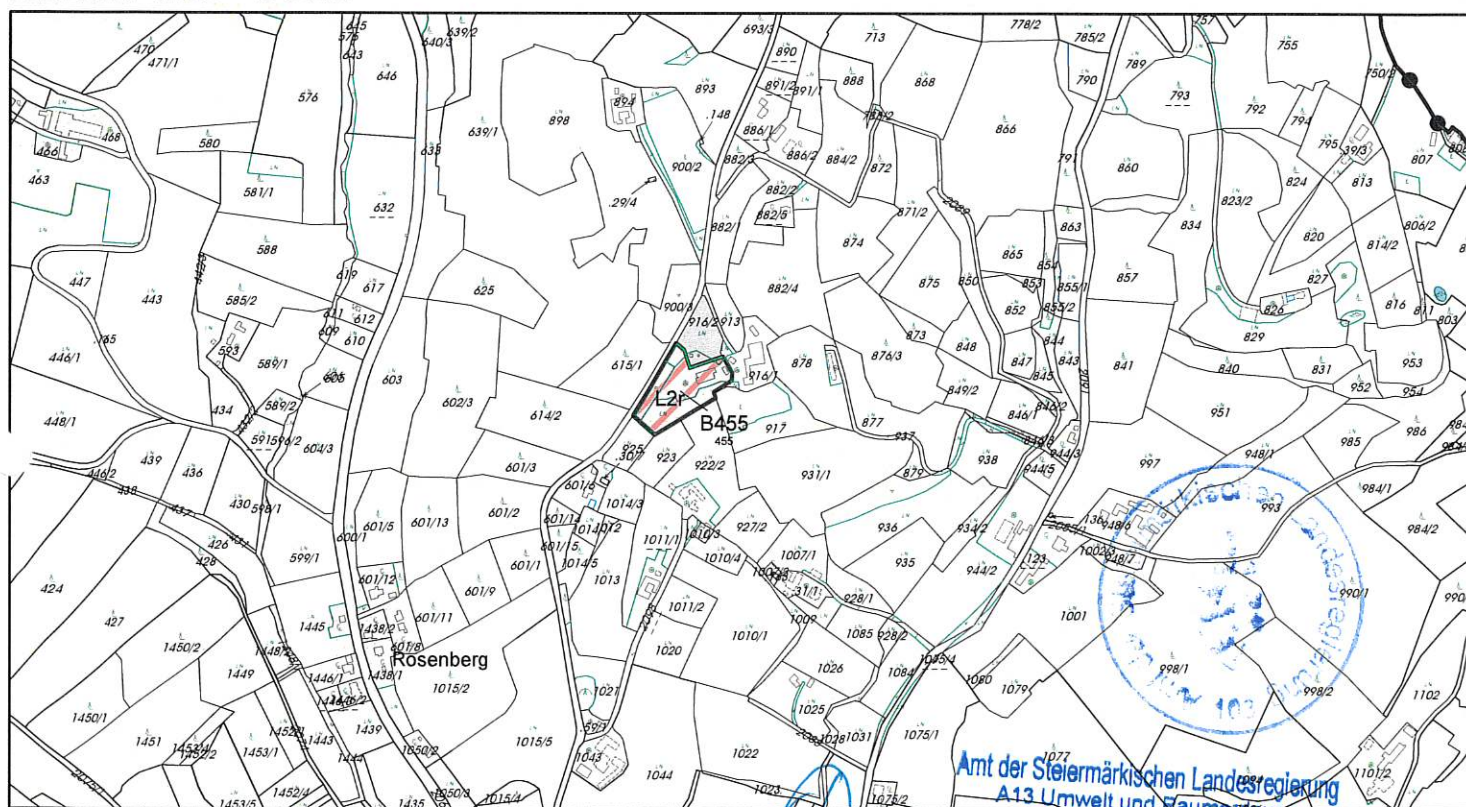
i.V.:

Mag. Corine Ecker

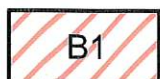
BLZON 1.00



BLZON 1.56 - SOLL



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Bebauungsplan erforderlich



Räumliches Leitbild Bestand

Stadtgemeinde Feldbach
Änderung der Bebauungsplanzonierung
zur FWP-Änderung 1.56

Raumplanung



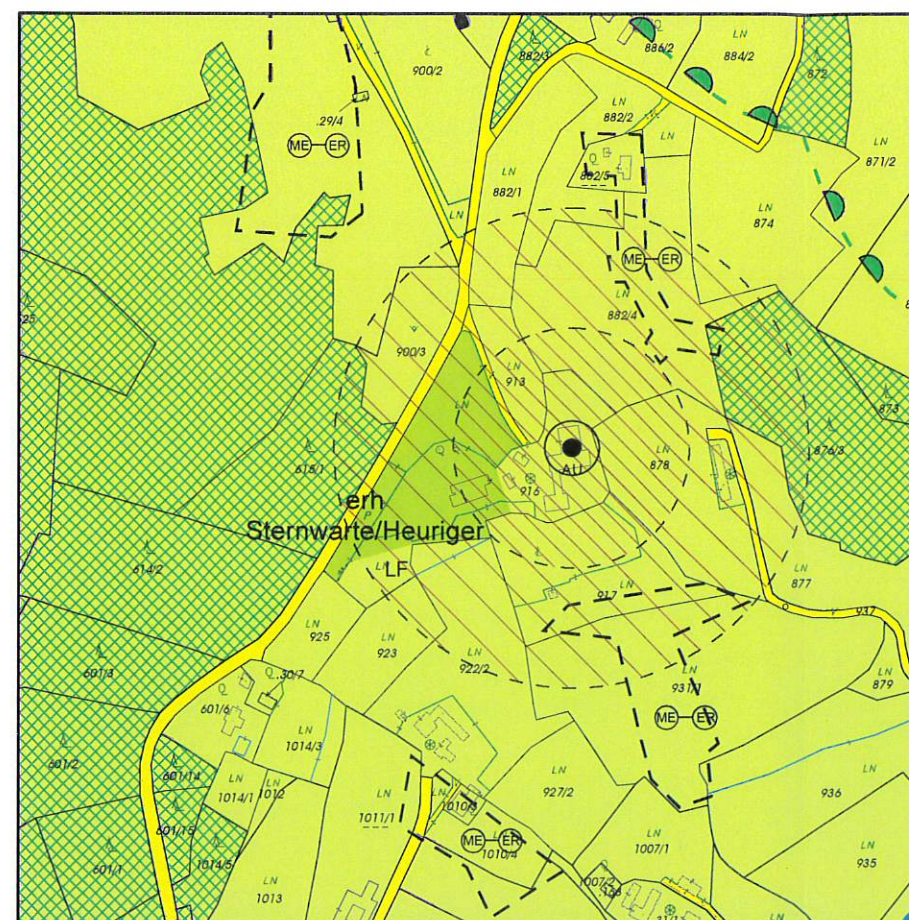
13.12.2024 - Beschlussunterlagen

0 100 200 400 600 800 Meter



1/10.000

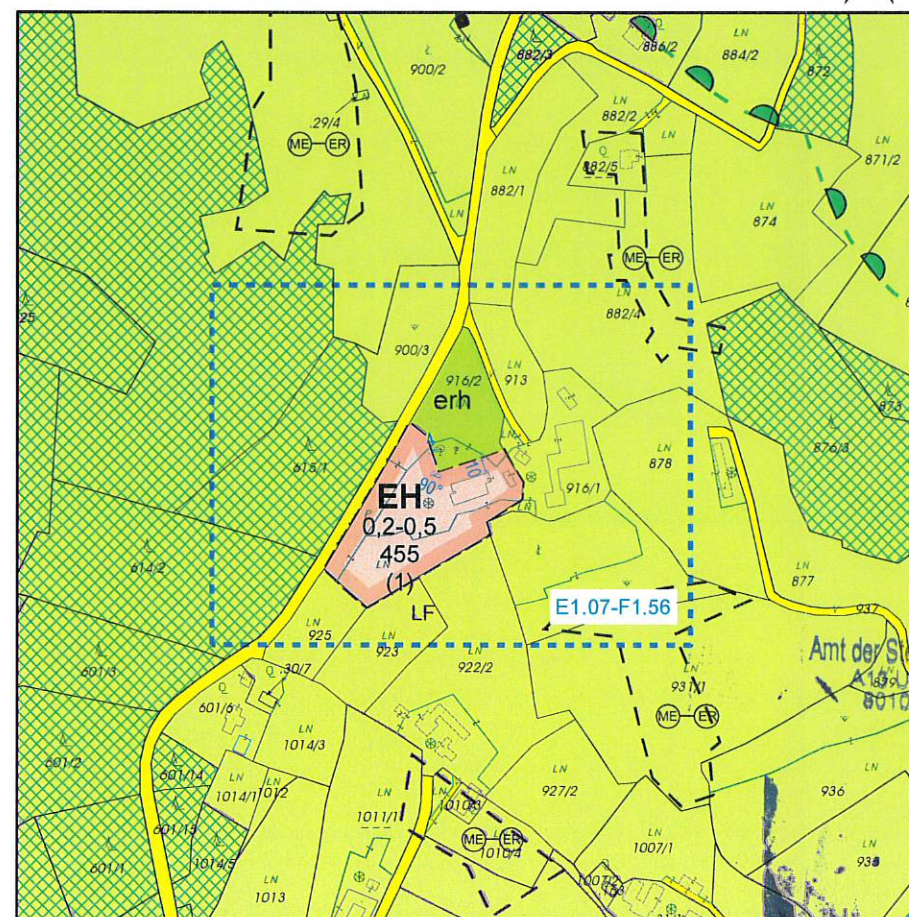
FWP 1.00



0 50 100 200 300 400 Meter

FWP Änd. 1.56

1:5.000



A. BAULAND

- EH Erholungsgebiete
- EH (1a) Aufschliessungsgebiete - Erholungsgebiete

B. VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsflächen für fließenden Verkehr

C. FREILAND

- LF Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- erh Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke

ERSICHTLICHMACHUNGEN

- Gerinne
- Pufferzone zu Biotopen
- Waldflächen
- Rutschhangsanierung
- Geruchsschwellenabstand
- Belästigungsbereich
- Tierhaltungsbetrieb
- Vsch Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen
- Geltungsbereich



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

16. Juli 2026

PLANVERFASSTER

UNTERFERTIGUNG GEMEINDE/BÜRGERMEISTER

AUFLAGEBESCHLUSS

AUFLAGEFRIST VON - BIS

ANHÖRUNG

GEMEINDERATSBESCHLUSS

GENEHMIGUNG DURCH DIE LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG VON - BIS

RECHTSKRAFT



27.03.2024

08.01.2024 - 03.06.2024

siehe Erläuterung S.7

16.12.2024

- 3. AUG. 2026

14.08.2026 - 31.08.2026

29.08.2026



ÖRTLICHE RAUMPLANUNG FELDBACH FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 1.56 Sternwarte - Niederl KG Auersbach

Verfahren gem. §38 Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 73/2023

DATUM		GEZEICHNET	MAßSTAB	PLANNUMMER
09.02.2024	Unterlagen für Auflage	DI Andrea Jeindl	1/5000	FB - FWP 1.56
17.06.2024	Unterlagen für 1. Anhörung			
04.07.2024	Unterlagen für 2. Anhörung			
24.10.2024	Unterlagen für 3. Anhörung			
	4. Anhörung keine Änderung am Plan			
13.12.2024	Beschlussunterlagen			



Staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerin

DI Andrea Jeindl

8330 Feldbach, Franz-Josef-Str. 12a

Tel. 03152 4372, Fax. 03152 67033

E-Mail: jeindl@math-jeindl.at